

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

19.08.2008

7.35.08 Nr. 3
Spezielle Ordnung für den
Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 08: 04.07.2007	Präsident: 27.09.2007	19.08.2008
<i>1.Änderungsfassung</i>	FBR 08: 19.08.2009	Präsidium: 03.05.2010	02.08.2010
<i>2.Änderungsfassung</i>	FBR 08: 16.06.2010	Präsidium: 14.09.2010	07.10.2010
<i>3.Änderungsfassung</i>	FBR 08: 12.01.2011 und 28.01.2011	Präsidium: 08.03.2011	Wintersemester 2010/2011

Spezielle Ordnung für den Bachelor - Studiengang Lebensmittelchemie

vom 4. Juli 2007

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 S. 3154) hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie	18.08.2008	7.35.08 Nr. 3	S. 2
---	------------	----------------------	------

§ 3
(zu § 5 AII B)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4
(zu § 5 Abs. 4 und § 8 AII B)

(1) Der Besuch eines Moduls kann in der Modulbeschreibung vom Bestehen eines anderen Moduls abhängig gemacht werden.

(2) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen oder zu modulabschließenden Prüfungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen oder von Prüfungsvorleistungen (im Sinne von §1 Abs. 4 AII B) abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

(3) Bei nicht erfolgreichem Abschluss der in Abs. (2) genannten modulbegleitenden Prüfungen oder bei Nicht-Erreichen der Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die automatische Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 2 AII B unberührt.

§ 5
(zu § 6 Abs. 1 AII B)

(1) Das Thesis-Modul des Bachelor-Studienganges Lebensmittelchemie umfasst 12 CP.

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Lebensmittelchemie umfasst insgesamt 29 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 6
(zu § 9 Abs. 1 AII B)

(1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (z.B. im Rahmen des Wahlpflichtmoduls "Studienprojekt" im Umfang von 6 CP) teilnehmen.

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Wahlpflichtmoduls wird durch die Verantwortlichen des Moduls festgestellt.

§ 7
(zu § 10 Abs. 3 AII B)

Es wird eine erste Wiederholungsprüfung in Form der in der Modulbeschreibung genannten Erstprüfung durchgeführt. Eine zweite Wiederholungsprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung statt; Abweichungen hiervon legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 8
(zu §10 Abs. 11 AII B)

(1) Ein Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beigefügt.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie	18.08.2008	7.35.08 Nr. 3	S. 3
---	------------	----------------------	------

(2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 9
(zu § 13 AIIb)

Der Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 10
(zu 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIIb)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Pflichtmodule aus den ersten fünf Studiensemestern gemäß Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist dem Prüfungsausschuss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorzulegen.

§ 11
(zu § 21 AIIb)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden.

§ 12
(Zu § 23 Abs. 1 AIIb)

Der Rücktritt von einem Modul ist bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin der modulabschließenden Prüfung ohne Angaben von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig erfolgt automatisch die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach § 23 Abs. 3 AIIb unberührt.

§ 13
(Zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIIb)

(1) Die Prüfungsform ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie	18.08.2008	7.35.08 Nr. 3	S. 4
---	------------	----------------------	------

§ 14
(zu § 26 Abs. 5 und 6 AIB)

(1) Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 AIB angemessen.

(2) Das Thema der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 15
(zu § 29 Abs. 1 AIB)

Die Module „Allgemeine Chemie (Praktikum)“, „Anorganische Chemie (Praktikum)“, „Physikalische Chemie (Praktikum)“ sowie „Organische Chemie (Praktikum)“ werden bewertet, die restlichen Module werden benotet.

§ 16
(zu § 30 Abs 2 AIB)

Die gemäß § 15 zu bewertenden Module müssen mit „Bestanden“, die zu benotenden Module müssen mit mindestens „Ausreichend/Sufficient“ bewertet sein.

§ 17
(zu § 31 Abs 1 AIB)

Von den zu benotenden Modulen werden die folgenden zwölf Module zur Ermittlung der Gesamtnote (= gesamtnotenrelevante Module) berücksichtigt:

BLC-11 Botanik der Nutzpflanzen

BLC-13 OC 2

BLC-17 AC 2

BLC-19 Analytische Chemie 2

BLC-20 PC 2

BLC-21 Biochemie

BLC-22 Lebensmittelchemie 2

BLC-23 Pflanzliche Lebensmittel

BLC-25 Allgemeine und molekulare Mikrobiologie

BLC-26 Lebensmittelchemie 3

BLC-27 Tierische Lebensmittel

BLC-29 Bachelor-Thesis

Die Gesamtnote wird errechnet, indem die Summe der gewichteten Notenpunkte (Notenpunkte jedes endnotenrelevanten Moduls multipliziert mit den dem Modul zugewiesenen CP) durch die Gesamtzahl der CP der endnotenrelevanten Module des Studiengangs dividiert wird.

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{i=1}^{12} [(\text{Notenpunkt } e_i) \times \text{CP}_i]}{\sum_{i=1}^{12} \text{CP}_i}$$

§ 18
(zu § 32 AIIB)

Das „Transcript of Records“ führt alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der jeweils erbrachten Prüfungsleistung auf (Angabe der Note bzw. der Bewertung).

§ 19
(zu § 34 Abs. 2 und 4 AIIB)

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und / oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt werden.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht gemäß § 16 benotet bzw. bewertet worden ist. Damit ist der Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie endgültig nicht bestanden. Nur ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein weiteres Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 20
(zu § 40 AIIB)

(1) Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Regelungen treten mit Veröffentlichung in Kraft. Sie werden erstmals für die Studierenden angewendet, die das Studium dieses Studienganges mit dem Wintersemester 2010/ 2011 beginnen.

Gießen, den 4. Juli 2007

Prof. Dr. Peter Richard Schreiner
Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie